

**Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) gem. §§ 2a, 13 VermAnlG für
Nachrangdarlehen der Greeno Solarprojekt 22 GmbH & Co. KG für Anleger bis 25.000,00 €
(Nachrangdarlehen mit einer Verzinsung von 3,0% p.a.)**

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand 18. November 2021 | Datum der erstmaligen Erstellung: 18. November 2021 | Anzahl der seit der erstmaligen Erstellung vorgenommenen Aktualisierungen: 0

1	Art der Vermögensanlage	Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Die Nachrangdarlehen enthalten eine qualifizierte Rangrücktrittsklausel. Durch diese tritt der Anleger mit seiner Forderung auf Rückzahlung und Verzinsung des Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin. Auf die Risikohinweise (unten Ziff. 5) wird Bezug genommen.
	Bezeichnung der Vermögensanlage	Nachrangdarlehen der Greeno Solarprojekt 22 GmbH & Co. KG für Anleger bis 25.000,00 €
2	Anbieterin der Vermögensanlage	Greenovative GmbH, Fürther Str. 252, 90429 Nürnberg, eingetragen beim Registergericht des AG Nürnberg unter der Registernummer HRB 30033
	Emittentin der Vermögensanlage	Greeno Solarprojekt 22 GmbH & Co. KG, Fürther Str. 252, 90429 Nürnberg, eingetragen beim Registergericht des AG Nürnberg unter der Registernummer HRA 18849
	Geschäftstätigkeit der Emittentin	Die Geschäftstätigkeit der Emittentin besteht in der Entwicklung, Projektierung, dem Bau und dem Betrieb von Anlagen im Bereich der erneuerbaren Energien.
	Identität der Internet-Dienstleistungsplattform	https://buergersolar.greenovative.de , betrieben durch die eueco GmbH, eingetragen beim Registergericht des AG München unter der Handelsregisternummer HRB 197306, vertreten durch die Geschäftsführer Josef Baur und Oliver Koziol, Corneliusstraße 12, 80469 München.
3	Anlagestrategie	Die Emittentin ist ein kürzlich gegründetes Unternehmen, das in D-91245 Simmelsdorf eine Photovoltaikanlage mit einer Anlagenleistung von 9.801,96 kWp errichten und betreiben will, um aus der Vermarktung des so erzeugten Stroms Überschüsse und Erträge zu erzielen.
	Anlagepolitik	Die Anlagepolitik besteht darin, zum Zwecke der Investition in eine Sachanlage aus dem Segment der erneuerbaren Energien Nachrangdarlehen einzuwerben. Mit den eingeworbenen Finanzmitteln, der Fremdfinanzierung und ggfs. erforderliche Eigenmittel der Emittentin soll die Photovoltaikanlage errichtet und an das öffentliche Stromnetz angeschlossen werden. Hierzu ist ein Generalunternehmer mit der Errichtung der Photovoltaikanlage beauftragt.
	Anlageobjekt (inkl. Angaben zu dessen Realisierungsgrad, abgeschlossenen Verträgen, ob die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern dazu allein ausreichend sind und Gesamtkosten)	Das Anlagenobjekt besteht aus einer noch zu errichtenden Photovoltaik-Anlage (PVA) als Freiflächenanlage mit 20.004 neuen monokristallinen Solarmodulen des Herstellers JA-Solar Typ JAM-66S30 490/MR sowie neuen Wechselrichtern des Herstellers Huawei Typ Sun2000-185KTL-H1 und einer installierten Leistung von 9.801,96 kWp. Errichter der Anlage ist die Greenovative GmbH. Die Photovoltaik-Anlage befindet sich in der bayerischen Gemeinde D-91245 Simmelsdorf [Gemarkung Utmannsbach, Fl.Nr. 74, 79, 81 und 87/1, Gesamtgröße der Grundstücke: 9,8 ha]. Die Inbetriebnahme der Anlage erfolgt voraussichtlich im Dezember 2021. Es besteht eine Einspeisezusage durch die N-Ergie Netz GmbH, der Netzanschlusspunkt ist in 91245 Rampershof, Utmannsbach. Die voraussichtlichen Gesamtkosten des Projekts betragen 5,9 Mio. Euro. Neben den Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern in Höhe von maximal 300.000 Euro ist eine Fremdfinanzierung erforderlich. Die Fremdfinanzierung ist als KfW-Darlehen bei der Umweltbank AG in Höhe von 5,35 Mio. Euro beantragt. Eine Finanzierungszusage ist erfolgt. Die Nettoeinnahmen werden zu 100 % für die Investition in das Projekt verwendet. Weiterhin stehen bereits 475.000 Euro Kommanditeinlage als Liquiditätsreserve zur Verfügung. Für das Projekt ist die bauplanungsrechtliche Phase abgeschlossen, die eigentliche Errichtung steht noch aus. Die Erschließungskosten sind mit 240.000 Euro kalkuliert. Die Pacht beträgt jährlich 18.800 Euro, was höchstens 20 Prozent der Betriebskosten entspricht. Die Nutzung der Fläche für Photovoltaik ist dinglich im Grundbuch gesichert, es besteht bereits ein vorhabenbezogener Bebauungsplan. Die Leitungsrechte bis zum Einspeisepunkt sind über Grunddienstbarkeiten vollständig dinglich abgesichert. Für die Eintragung der Dienstbarkeiten sind 35.000 Euro Kosten angefallen. Mit einem Generalunternehmer besteht hinsichtlich der Errichtung der PV-Anlage bereits ein Vertrag. Die Photovoltaikanlage ist noch nicht errichtet, die öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen für einen jederzeitigen Baubeginn sind gegeben. Als Nutzungsdauer werden mind. 20 Jahre unterstellt. Umsatzerlöse ergeben sich aus der EEG-Vergütung sowie einem Stromkaufvertrag (Power Purchase Agreement) für den erzeugten Stroms. Ein Stromkaufvertrag mit einer Laufzeit von voraussichtlich 10 Jahren wurde noch nicht abgeschlossen, befindet sich jedoch schon in fortgeschrittenen Verhandlungen. Für den Anlagenstandort wurde in einem Ertragsgutachten von meteo control eine Einstrahlung horizontal von jährlich 1.111 kWh/m ² festgelegt, so dass mit einem anfänglichen Stromertrag in Höhe von 10.112.134,43 kWh p.a. zu rechnen ist. Aufgrund der Degradation der Module ist mit einem Rückgang der Leistung um ca. 0,2 % p.a. zu rechnen.
4	Laufzeit der Vermögensanlage	Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für den jeweiligen Anleger mit Abschluss seines Nachrangdarlehensvertrages. Die auf Vertragsabschluss gerichtete Angebotserklärung erfolgt durch den Anleger. Die Annahme dieses Angebots durch die Emittentin erfolgt mit der Aufforderung zur Zahlung des gezeichneten Nachrangdarlehensbetrages auf das Bankkonto der Emittentin innerhalb von 10 Banktagen. Der Zeitpunkt, in dem diese Erklärung der Emittentin dem Anleger zugeht, stellt den Zeitpunkt des Abschlusses des Nachrangdarlehensvertrages dar. Der Vertrag kann individuell von dem einzelnen Anleger jährlich vorzeitig gekündigt werden zum 30.09. eines Jahres, erstmals zum 30.09.2026 und endet ansonsten generell am 30.09.2031.
	Kündigung	Ein vorzeitiger Rücktritt vom Nachrangdarlehensvertrag ist von Seiten der Emittentin möglich, wenn der Anleger das Nachrangdarlehen nicht fristgerecht erbringt und auch nach Nachfristsetzung (siehe „Ziffer 8, Gesamtauszahlungen“) nicht zur Einzahlung bringt. Im Übrigen ist die ordentliche Kündigung für den Anleger frühestens zum 30.09.2026 und danach jährlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten möglich. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt. Jede Kündigung ist schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu erklären.
	Konditionen der Zinszahlung	Der Anleger erhält vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts eine Verzinsung in Höhe von 3 % p.a.. Der Zeitpunkt, zu dem die Einzahlung auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben ist, gilt als Wertstellungszeitpunkt. Die Verzinsung beginnt am folgenden Tag. Die Zinsen werden bei unterjähriger Verzinsung nach der „act/act“-Methode berechnet. Die Zinsen werden jeweils zum 30. September eines Jahres ausbezahlt, erstmals zum 30.09.2022.
	Konditionen der Rückzahlung	Das Nachrangdarlehen wird an den Anleger vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts in Höhe des investierten Betrags zum Ende der Vertragslaufzeit innerhalb von 3 Bankarbeitstagen in einer Summe zurückbezahlt. Im Fall einer vorzeitigen Beendigung des Nachrangdarlehensbetrages erfolgt die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages zum nächsten 30.09..
5	Risiken	Die Gewährung des Nachrangdarlehens stellt in rechtlicher Hinsicht keine unternehmerische Beteiligung dar. Sie ist bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise jedoch mit einer unternehmerischen Beteiligung vergleichbar. Der Anleger ist gehalten, die in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung mit einzubeziehen und die Angaben in diesem VIB, insbesondere die nachfolgenden Risikohinweise, vor seiner Anlageentscheidung aufmerksam und sorgfältig zu lesen. In den nachfolgenden Risikohinweisen sind die wesentlichen mit der vorliegenden Vermögensanlage verbundenen Risiken benannt. Es können jedoch nicht sämtliche Risiken benannt und auch die benannten Risiken nicht abschließend erläutert werden.

	Maximalrisiko	Es besteht das Risiko des Totalverlusts des eingesetzten Kapitals. Für den Fall, dass der Anleger für die Investition in das Nachrangdarlehen ganz oder teilweise eine Fremdfinanzierung aufnimmt, besteht das Risiko, dass der Kapitaldienst der Fremdfinanzierung bedient werden muss, auch wenn keine Rückzahlungen oder Erträge aus dem Nachrangdarlehen generiert werden. Etwaig steuerliche Belastungen hat der Anleger aus seinem Vermögen zu begleichen, das nicht in das Nachrangdarlehen investiert ist. Die genannten Umstände können zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.
	Risiken aus dem qualifizierten Rangrücktritt	Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um einen Darlehensvertrag mit einer qualifizierten Rangrücktrittsklausel. Der Anleger tritt mit seiner Forderung auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung des Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen Dritter. Dies bedeutet, dass der Anleger im Insolvenzfall erst nach allen Fremdgäubigern der Emittentin befriedigt wird. Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag können nur aus künftigen Gewinnen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin übersteigenden freien Vermögen beglichen werden. Die Ansprüche auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung können auch nicht geltend gemacht werden, solange und soweit hierdurch die Insolvenz der Emittentin herbeigeführt würde. Der qualifizierte Rangrücktritt hat zur Folge, dass der Anleger mit der Vermögensanlage ein über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgehendes unternehmerisches Risiko übernimmt, dessen Realisierung er mangels Mitwirkungs- und Kontrollrechten nicht beeinflussen kann, und dass es zu einer dauerhaften Aussetzung (auch außerhalb der Insolvenz der Emittentin) jeglicher Zahlungen kommen kann. Eine wirksame qualifizierte Rangrücktrittsklausel führt dazu, dass das Nachrangdarlehen nicht als erlaubnispflichtiges Bankgeschäft in der Form des Einlagengeschäfts gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KWG beurteilt wird. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Rangrücktrittsklausel von der Rechtsprechung oder von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht als ausreichend angesehen und ein erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft bejaht wird. Dies hätte zur Folge, dass der Nachrangdarlehensvertrag zu einem nicht kalkulierten Zeitpunkt rückabgewickelt werden müsste, was zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann.
	Geschäftsrisiko, Insolvenzrisiko der Emittentin	Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund ihrer geschäftlichen Entwicklung während der Laufzeit nicht in der Lage ist, die vereinbarten Zinsen in voller Höhe oder zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt zu bezahlen. Es besteht weiter das Risiko, dass die Emittentin nach Ende der Laufzeit nicht oder nicht vollständig in der Lage ist, das Nachrangdarlehen zurückzuzahlen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit und somit in Insolvenz gerät. Im Insolvenzfall besteht das Risiko, dass das eingesetzte Kapital vollständig verloren ist (Totalverlust)
	Risiken aus dem Betrieb der Anlagen und Erwerb der Finanzbeteiligungen	Der Betrieb von Photovoltaik-Anlagen (PVA) ist mit Kosten, insbesondere für Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen, verbunden, die gegenwärtig nicht exakt beziffert und höher als angenommen ausfallen können. Zur auf 20-30 Jahre geschätzten Nutzungsdauer von PVA liegen keine abschließend gesicherten Erkenntnisse vor. Es besteht das Risiko, dass während der kalkulierten Betriebsdauer technische Probleme auftreten, welche die Leistungsfähigkeit der PVA beeinträchtigen oder dazu führen, dass die PVA früher als erwartet ausfallen und ggf. ersetzt werden müssen. Weiter besteht das Risiko, dass die betreffende PVA geringere Erträge erbringt als ursprünglich angenommen. Darüber hinaus können Materialermüdungen, nicht vorhergesehene technische Störungen sowie erhöhter bzw. früherer Verschleiß zu einer geringeren Einspeiseleistung als prognostiziert führen. Es besteht das Risiko, dass nicht kalkulierte und unvorhersehbare Ursachen wie bestimmte Witterungsbedingungen, sonstige meteorologische Einflüsse, langfristige Klimaveränderungen oder eine allgemeine Änderung der Intensität der Sonneneinstrahlung dazu führen, dass die Ausbeute der PVA zur Energieerzeugung bzw. Nutzung geringer ausfällt als angenommen. Gleiches gilt, wenn während der Vertragslaufzeit besonders ungünstige Klima- u. Wetterverhältnisse vorherrschen. Auch Schäden an den gepachteten Flächen können dazu führen, dass die PVA temporär oder gänzlich entfernt und ggf. wiedererrichtet werden muss. Es besteht das Risiko, dass sich die für die Einspeisung in das Stromnetz maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen dahingehend ändern, dass die Abnahme- u. Vergütungspflicht der Energie-versorgungsunternehmen gänzlich entfallen könnte, sich die Vergütungssätze reduzieren bzw. sich nur noch an den Marktbedingungen orientieren oder dass die gesetzlichen Grundlagen ganz oder teilweise entfallen bzw. als rechtswidrig eingestuft werden. Es besteht auch das Risiko, dass nur in begrenztem Maße Strom aus erneuerbaren Energien eingespeist werden darf. Die genannten Faktoren können jeweils für sich genommen dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung oder die Rückzahlung der Nachrangdarlehen nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält. Die genannten Faktoren können jeweils auch zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. Die tatsächlich erzielten Ergebnisse können unter den Prognosen liegen, so dass eingeplante Erlöse u. Kapitalrückflüsse gar nicht, nur teilweise oder erst zu späteren Zeitpunkten realisiert werden können.
	Fungibilitätsrisiko	Die Möglichkeit der Übertragung der Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag ist in tatsächlicher Hinsicht stark eingeschränkt. Es gibt keinen geregelten oder organisierten Markt, an dem Nachrangdarlehen gehandelt werden. Auch Zweitmarkthandelsplattformen stellen keinen gleichwertigen Ersatz für geregelte oder organisierte Märkte dar. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er die Vermögensanlage nicht zu einem von ihm gewünschten Zeitpunkt veräußern kann. Im Falle der Veräußerung trägt der Anleger das Risiko, auf diesem Wege einen Veräußerungserlös unter dem tatsächlichen Wert oder unterhalb des ursprünglichen Investitionsbetrags zu erzielen.
	Dauer der Kapitalbindung	Die Laufzeit des Nachrangdarlehens ist begrenzt bis 30.09.2031. Während der ersten 5 Jahre ist die ordentliche Kündigung der Nachrangdarlehen seitens des Anlegers ausgeschlossen. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er das in dem Nachrangdarlehen gebundene Kapital benötigt, sich aber von dem Nachrangdarlehen nicht zu dem von ihm gewünschten oder benötigten Zeitpunkt trennen kann. Es besteht auch das Risiko, dass das Kapital des Anlegers über das Ende der Laufzeit hinaus gebunden ist, wenn die Emittentin zum Ende der Laufzeit zur Rückzahlung nicht in der Lage ist. In diesem Fall kann aufgrund der Nachrangigkeit der Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht durchgesetzt werden.
	Einflussnahme auf der Ebene des Anlegers	Der Anleger hat keine Möglichkeit, auf die Geschäftsführung der Emittentin Einfluss zu nehmen. Dem Anleger stehen in seiner Stellung als Nachrangdarlehensgeber aus dem Nachrangdarlehensvertrag auch keine Mitwirkungs-, Informations-, Kontroll- oder Auskunftsrechte zu. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin geschäftliche Entscheidungen trifft, mit denen der Anleger nicht einverstanden ist.
6	Emissionsvolumen	Das Emissionsvolumen für Nachrangdarlehen der in diesem VIB beschriebenen Vermögensanlage beträgt maximal € 300.000,00.
	Art und Anzahl der Anteile	Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Anleger erhalten keine Anteile an der Emittentin, sondern nachrangig ausgestaltete Zins- und Rückzahlungsansprüche. Die Mindestzeichnungssumme beträgt € 1.000,00, der Höchstbetrag unter den Voraussetzungen des § 2a Abs. 3 VermAnlG € 25.000,00. Unbeschadet dessen ist die Emittentin jederzeit berechtigt, durch gesonderte Beschlussfassung in den Grenzen des § 2a Abs. 3 VermAnlG abweichende Höchstbeteiligungsbeträge festzusetzen. Angesichts der Mindestzeichnungssumme von € 1.000,00 und des Emissionsvolumens von € 300.000,00 können maximal 300 Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.
7	Verschuldungsgrad	Der letzte aufgestellt Jahresabschluss (erstellt am 16.04.2021) weist einen Verschuldungsgrad von 8.972,68 % zum 31.12.2020 auf.
8	Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung	Der Anleger hat während der Laufzeit der Vermögensanlage einen Anspruch auf jährliche Verzinsung des Nachrangdarlehens in Höhe von 3,0 % p.a. Die Auszahlung der Zinsen erfolgt jeweils am 30.09. eines Jahres, erstmals zeitanteilig zum 30.09.2022. Zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlage hat der Anleger einen Anspruch auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens. Die Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung sind von dem qualifizierten Rangrücktritt erfasst (siehe Risikohinweise, Ziff. 5).

	Gesamtauszahlungen	<p>Die Emittentin ist auf der Grundlage des Nachrangdarlehensvertrags verpflichtet, während der Laufzeit der Vermögensanlage an die Anleger Zinsen in Höhe von 3,0 % p.a. zu bezahlen und zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlage das Nachrangdarlehen zurückzahlen. Bis zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlage sind einschließlich Verzinsung und Rückzahlung des Nachrangdarlehens Gesamtauszahlungen in Höhe von 130 % des Nachrangdarlehensbetrags vor Steuern angestrebt wie folgt:</p> <p>Zinsen zum 30.09.2022, 3,0 % p.a. des Zeichnungsbetrags Zinsen zum 30.09.2023, 3,0 % p.a. des Zeichnungsbetrags Zinsen zum 30.09.2024, 3,0 % p.a. des Zeichnungsbetrags Zinsen zum 30.09.2025, 3,0 % p.a. des Zeichnungsbetrags</p> <p>Zinsen zum 30.09.2027, 3,0 % p.a. des Zeichnungsbetrags Zinsen zum 30.09.2028, 3,0 % p.a. des Zeichnungsbetrags Zinsen zum 30.09.2029, 3,0 % p.a. des Zeichnungsbetrags Zinsen zum 30.09.2030, 3,0 % p.a. des Zeichnungsbetrags</p> <p>Schlusszahlung zum 30.09.2031 in Höhe von 100 % des Zeichnungsbetrags zuzüglich Zinsen in Höhe von 3,0 % p.a. des Zeichnungsbetrages für den Zeitraum 01.10.2030 bis 30.09.2031.</p>
	Auszahlungen unter verschiedenen Marktbedingungen	<p>Diese Vermögensanlage bezieht sich auf den Markt der Erzeugung Erneuerbare Energien, Bereich Photovoltaik. Den Planungen liegen die erwartete Stromerzeugung und die Einspeiseleistung in das öffentliche Stromnetz auf der Grundlage der Herstellerangaben der zu verbauenden Module zugrunde sowie die gesetzlichen Regelungen zur Dauer und Höhe der Einspeisevergütung (Erneuerbare-Energien-Gesetz).</p> <p>Für den Fall, dass sich diese Marktbedingungen z.B. aufgrund höherer Einspeiseleistung durch mehr Sonnenstunden als geplant oder durch eine Ertragssteigerung durch die Anhebung der gesetzlichen Einspeisevergütung erhöht, hat dies keine Auswirkungen auf die Rückzahlung oder Verzinsung des Nachrangdarlehens (optimistisches Szenario).</p> <p>Falls sich die o.g. Marktbedingungen im Einzelnen oder insgesamt nur unwesentlich schlechter entwickeln als angenommen, hat dies ebenfalls keine Auswirkungen auf die Rückzahlung und Verzinsung des Nachrangdarlehens (neutrales Szenario).</p> <p>Sollte sich die Einspeiseleistung z.B. aufgrund geringer als geplanter Sonnenstunden erheblich vermindern oder sich die gesetzlichen Regelungen zur Vergütungshöhe deutlich verschlechtern, könnte dies zu einer Existenzgefährdung und Insolvenz der Emittentin führen und damit die Rückzahlung und Verzinsung der Nachrangdarlehen zu einem späteren Zeitpunkt oder nicht in voller Höhe erfolgen oder vollständig ausbleiben (Totalverlustrisiko - pessimistisches Szenario).</p>
9	Kosten und Provisionen (Anleger)	<p>Der Erwerbspreis entspricht der Höhe des vom Anleger gewährten Nachrangdarlehens. Zusätzliche Kosten können dem Anleger entstehen, wenn er anlässlich der Gewährung des Nachrangdarlehens externe Berater hinzuzieht, etwa einen Anlage- oder Steuerberater. Weitere Kosten können im Erbfall entstehen, wenn die Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag auf Erben oder Vermächtnisnehmer des Anlegers zu übertragen sind und diese sich mittels Erbscheines oder sonstiger geeigneter Unterlagen gegenüber der Emittentin zu legitimieren haben. Die genannten zusätzlichen Kosten sind nicht bezifferbar. Es fallen keine Provisionen an.</p>
	Kosten und Provisionen (Emittentin)	<p>Die Emittentin zahlt jährlich für die Nutzung der Vermittlereigenschaft nach § 34f GewO eine volumenbasierte Gebühr von 0,90 % der tatsächlich eingeworbenen Nachrangdarlehen an die Internet-Dienstleistungsplattform. Weitere Zahlungen sind an die Internet-Dienstleistungsplattform nicht zu leisten. Diese Kosten werden nicht durch Anlegergelder bestritten, sondern aus liquiden Mitteln der Emittentin.</p>
10	Interessenverflechtungen zwischen Emittentin und Internet-Dienstleistungsplattform	<p>Es bestehen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen im Sinne von § 2a Abs. 5 VermAnlG zwischen der Emittentin und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt.</p>
11	Anlegergruppe, auf welche die Vermögensanlage abzielt	<p>Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden gem. § 67 WpHG. Der Anleger hat einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (5 - 10 Jahre), der durch die unter Ziffer 4 benannte Laufzeit bis spätestens zum 30.09.2031 definiert ist. Der jeweilige Anleger benötigt Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen und Kenntnis der in Ziffer 5 beschriebenen Risiken der Vermögensanlage. Der jeweilige Anleger muss sich insbesondere bewusst sein, dass ein Verlustrisiko von bis zu 100 % (Totalausfall) besteht und ein Ausfall der in Aussicht gestellten Zins- und Rückzahlung zu seiner Privatinsolvenz führen kann. Er muss bereit sein, diese Risiken zu tragen.</p>
12	Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen	<p>Diese Vermögensanlage dient nicht der Finanzierung von Immobilienprojekten, sodass diesbezügliche Angaben entbehrlich sind.</p>
13	Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen des Emittenten	<p>In den letzten zwölf Monaten wurden keine Vermögensanlagen der Emittentin angeboten, verkauft oder vollständig getilgt.</p>
14	Nichtvorliegen von Nachschusspflichten	<p>Es besteht keine Nachschusspflicht im Sinne von § 5b Abs. 1 VermAnlG. Die Anleger haften daher nicht über den jeweils investierten Betrag hinaus.</p>
15	Angaben zur Identität des Mittelverwendungskontrolleurs	<p>Eines Mittelverwendungskontrolleurs nach § 5c VermAnlG bedarf es nicht.</p>
16	Nichtvorliegen eines Blindpool-Modells	<p>Es liegt kein Blindpoolmodell im Sinne des § 5b Abs. 2 VermAnlG vor.</p>
17	Hinweise gem. § 13 Abs. 4 und Abs. 5 VermAnlG	<p>Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.</p> <p>Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von der Anbieterin und Emittentin der Vermögensanlage.</p> <p>Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 der Emittentin datiert vom 16.04.2021 und ist unter https://www.bundesanzeiger.de in elektronischer Form erhältlich. Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem VIB enthaltenen Angaben können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.</p>
18	Sonstige Hinweise	<p>Dieses VIB selbst stellt kein öffentliches Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung des Nachrangdarlehens dar.</p>
	Besteuerung	<p>Die Zinsen aus dem Nachrangdarlehen unterliegen der Einkommensteuer. Von der Emittentin werden insoweit keine Steuern abgeführt. Die Besteuerung ist von den individuellen Verhältnissen des Steuerpflichtigen abhängig. Es wird die Beratung durch einen Steuerberater empfohlen. Grundsätzlich sind die vom Anleger vereinnahmten Erträge in der Steuererklärung zu berücksichtigen.</p>
	Verfügbarkeit des VIB	<p>Das VIB ist bei der Emittentin, Fürther Str. 252, 90429 Nürnberg, sowie bei der Anbieterin, Fürther Str. 252, 90429 Nürnberg, verfügbar. Es ist ebenfalls bei der Internet-Dienstleistungsplattform Corneliusstraße 12, 80469 München erhältlich.</p>

Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 4 VermAnlG ist vor Vertragsabschluss gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise online zu bestätigen und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung.